

Satzung

verabschiedet in der Gründungsversammlung 2019

Neufassung auf der Mitgliederversammlung am 06.11.2021 verabschiedet

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Pflegestimme e. V. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26219 Bösel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist, durch die Unterstützung Pflegender, die nachhaltige Verbesserung der pflegerischen Versorgung der Bürger zu fordern und zu fördern.

insbesondere durch:

- das Anstreben besserer pflegerischer Versorgungsstrukturen auf Kommunal,- Landes, sowie Bundesebene
 - sich einzusetzen dafür, dass die Pflege kontinuierlich verbessert wird
 - am Bedarf der zu Pflegenden ausreichend Pflegepersonal zur Versorgung bereit gestellt wird
 - die Verbesserung der pflegerischen Beratung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen einzusetzen
 - die Arbeitsbedingungen aller Pflegefachkräfte und Pflegekräfte zu verbessern, und somit die Gesundheit der Pflegekräfte zu fördern
 - sich für eine ausschließlich auf freiwilliger Mitgliedschaft gründenden Vertretung der Pflegekräfte in Verbänden, Vereinen und Körperschaften einzusetzen
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch - Veranstaltungen wie Kundgebungen, Demonstrationen, Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit.
 3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Pflegestimme e. V.

info@pflegestimme.de

www.pflegestimme.de

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in Form von Geldbeträgen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied ist eine natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dass die Ziele des Vereins vertritt und über den schriftlich eingereichten Mitgliedsantrag freiwillig dem Verein angehören möchte. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Der der Wahrheit entsprechend ausgefüllte Mitgliedsantrag ist per Brief oder Kontaktformular gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ordentliche Mitglieder haben ein Anwesenheits-, Beratungs-, Stimm- und Wahlrecht. Ein ordentliches Mitglied hat das Recht, zusätzlich einen Antrag auf Fördermitgliedschaft zu stellen. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist ausgeschlossen, solange fällige Beiträge zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nicht in voller Höhe geleistet wurden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Fördermitglied kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dass die Ziele des Verbandes ideell und finanziell fördern und über den schriftlich eingereichten Antrag „Fördermitgliedschaft im Verein“ freiwillig dem Verein angehören möchte. Fördermitglieder haben ein Teilnahme-, Beratungs- und Rederecht. Ein Stimm- und Wahlrecht kann nicht eingeräumt werden. Für die Aufnahme gelten entsprechend die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Politische Parteien sowie deren Ableger können kein Mitglied werden.
4. Als fördernde juristische Personen können Vereine, Verbände, Stiftungen, Organisationen, Personenzusammenschlüsse oder Unternehmen welche einen Zusammenschluss aus mehreren natürlichen Personen oder aus deren Vermögen bilden Mitglied werden, sofern diese die Ziele des Verbandes anerkennen sowie diesen ideell und finanziell fördern möchten. Eine gemeinsame Zielsetzung ist wünschenswert, jedoch keine Bedingung. Fördermitglieder haben ein Teilnahme-, Beratungs- und Rederecht. Ein Stimm- und Wahlrecht kann nicht eingeräumt werden. Für die Aufnahme gelten entsprechend die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Politische Parteien sowie deren Ableger können kein Mitglied werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod sowie bei juristischen Personen durch deren Erlöschen oder Auflösung.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in schriftlicher Form per Brief oder E-Mail zu erklären. Eine Kündigung, die für mehr als ein Mitglied eingereicht wird, ist nicht zulässig. Eine schriftliche Kündigung der

Mitgliedschaft per Brief oder E-Mail ist mit einer Frist von sechs Wochen zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Beitragsjahr. Eine erneute schriftliche Kündigung per Brief oder E-Mail ist dann erforderlich. Geht keine weitere Kündigung ein, so verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein weiteres Jahr. Ein Beitragsjahr beginnt mit dem auf dem Antragsformular festgehaltenen Eintrittsdatum. Mitgliedsbeiträge werden bis zum jeweiligen Ende eines Beitragsjahres berechnet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung aus dem Vereinsvermögen. In Kraft tritt § 17 Abs. 4.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden und dem sofern vorhandenen bestellten erweiterten Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Erinnerung und zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung kundgetan wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden und dem sofern vorhandenen bestellten erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins missachtet oder verletzt.

Gründe für einen Vereinsausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens sind:

- grobe Satzungsverstöße,
 - beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten,
 - Verleumdungen der Vorstandsmitglieder,
 - Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern,
 - erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern,
 - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - wer grobe Verstöße gegen die Ordnungen des Vereins begeht,
 - wer in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
 - wer trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
5. Der geschäftsführende Vorstand gibt dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Das Berufungsgesuch muss schriftlich und innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung gegenüber dem

geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der sofern vorhandene und bestellte erweiterte Vorstand ist in Kenntnis zu setzen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen. Die zuständige Mitgliederversammlung wird durch Einladung zu dieser Mitglieder-versammlung konkret über den Sachverhalt und den Grund des Ausschlusses informiert und wer namentlich ausgeschlossen werden soll. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Beitragsjahr beginnt mit dem auf dem Antragsformular festgehaltenen Eintrittsdatum. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder ist zum Eintrittsdatum eines jeden Jahres fällig. Fördermitglieder zahlen den auf dem Antrag gewählten Beitrag jährlich bis zur Beendigung der Fördermitgliedschaft. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge für ein Beitragsjahr erhoben. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben, wie Kundgebungen, Demonstrationen, Vereinsequipment, Umlagen bis zu einer Höhe von 1,5 Jahres- beiträgen erhoben werden. Die Höhe des Beitrages für ein Beitragsjahr der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitrags-ordnung geregelt.
3. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können Mitglieder in begründeten nachweisbaren Fällen von der Zahlung des Jahresbeitrags oder Umlagen auf bestimmte festgelegte Zeit befreit werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
4. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist ausgeschlossen, solange überfällige Beiträge zum Zeitpunkt einer Stimmabgabe nicht in voller Höhe geleistet wurden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder beteiligen sich im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen. Die Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen steht auch Fördermitgliedern sowie Nichtmitgliedern offen.
2. Jedes Mitglied verhält sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme aufgerufen.
3. Sämtliche Kommunikationen zwischen dem Mitglied und dem Verein sind wirksam, wenn sie in Textform erfolgen. Gegenüber dem Verein gilt die jeweils zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse als Zustelladresse. Ein Mitglied, das dem Verein seine E-Mail-Adresse mitteilt, gilt als auch unter dieser Adresse im Wege der E-Mail-Kommunikation erreichbar. Änderungen der Adresse, Bankdaten, Telefonnummer oder E-Mail Adresse sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
4. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich im Rahmen ihrer bestehenden Möglichkeiten grundsätzlich aktiv am Vereinsleben. Sie haben in der Mitgliederversammlung das

Teilnahmerecht, Stimmrecht und Rederecht. E-Mail Postfach wird regelmäßig gelesen, Lesebestätigungen gesetzt und wenn erforderlich geantwortet.

5. Bei Verstößen oder Verletzung der Mitgliederpflichten kommt § 5 zur Geltung.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung,
- geschäftsführender Vorstand,
- erweiterter Vorstand,
- Ländergruppe des jeweiligen Bundeslandes

§ 9 geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der dritten Vorsitzenden, dem/der ersten Kassenwart*in, dem/der zweiten Kassenwart*in, sowie bis zu 3 ordentlichen Mitgliedern als Beisitzer. Bei Rücktritt, schwerer Krankheit, Tod, oder Beendigung der Mitgliedschaft können bis zu zwei ordentliche Mitglieder in den geschäftsführenden Vorstand kooptiert werden. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder dauert bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung beschließen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, nur Änderungen an der Satzung nach den Vorgaben des Vereinsregisters oder redaktionelle Änderung (z. B. Tippfehler, fehlende Satzzeichen) ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 9 a erweiterter Vorstand

1. Die Wahl des erweiterten Vorstands erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Kooptierung in den erweiterten Vorstand ist per Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit möglich, bedarf jedoch der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands, welcher endgültig entscheidet. Maximal dürfen drei ordentliche Mitglieder in den erweiterten Vorstand kooptiert werden.
2. Es wird festgelegt, dass dem erweiterten Vorstand der geschäftsführende Vorstand angehört und bis zu elf weitere Mitglieder angehören dürfen. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sein. Jeweils ein vor Ort gewählter Vertreter von den in anderen Bundesländern eingerichteten Ländergruppen des Vereins ist im erweiterten Vorstand Mitglied. Die

Amtsdauer beträgt ab angenommener Wahl zwei Jahre, längstens jedoch bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung und Neuwahl des erweiterten Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und unterstützen beratend den geschäftsführenden Vorstand. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Entwürfe für Beschlussvorlagen zu erarbeiten, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im erweiterten Vorstand erhalten die Mitglieder ein Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht. Unberührt davon bleibt das Stimmrecht als Mitglied des Vereins während einer Mitgliederversammlung.
4. Der erweiterte Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden sowie einem/einer Stellvertreter*in des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Vom erweiterten Vorstand sind per Beschlussfassung ein Sprecher sowie ein Stellvertreter zu benennen. Rechtsgrundlage des erweiterten Vorstands ist die jeweils gültige Fassung der Vereinssatzung.
5. Folgende Aufgaben obliegen dem erweiterten Vorstand:
 - enge Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand,
 - Mitgliederakquise,
 - Präsentation des Vereins nach außen,
 - unterstützende Mitwirkung bei der Organisation von Veranstaltungen,
 - Mitwirkung bei der Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
 - erarbeiten von Entwürfen für Beschlussvorlagen,
 - Kontrolle und Mitsprache bei den Verein betreffenden Vertragsabschlüssen, Investitionen oder Entscheidungen über Aufwendungen, die die Summe von Brutto 1000 € überschreiten.

§ 10 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

Der/Die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, der/die dritte Vorsitzende, der/die ersten Kassenwart*in, leitet den geschäftsführenden Vorstand. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sowie die Vorbereitung und die Veranlassung der Protokollierung der Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands in und außerhalb von Sitzungen. Sitzungen des Gesamtvorstandes können bis zu 12-mal je Kalenderjahr stattfinden und werden entweder als Präsenzsitzung oder als Telefon-/Videokonferenz durchgeführt.

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere:

- Organisation von Veranstaltungen,
 - Die Vorbereitung und fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung,
 - Die Durchführung von Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung,
 - Das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Beschlussfassungen durch Briefwahl, Empfang von Beschlusssentwürfen des erweiterten Vorstandes,
 - Die Entscheidung über die Aufnahme und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie der Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
 - Die Ordnung und Überwachung der Tätigkeiten der einzelnen Organe,
 - Die Führung der Bücher, Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
2. Das Erstellen von OrdnungenDer geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin insbesondere Regelungen zum Verfahren und zur Teilnahme an der Beschlussfassung in und außerhalb von Sitzungen treffen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt nach Eintragung in das Vereinsregister. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wiederwahl jedoch nicht länger als bis zur Eintragung eines Vorstandswechsels im Vereinsregister im Amt. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit nachbestellt werden muss, kann dies eine verkürzte Amtsdauer darstellen. Die Amtszeit des nachbestellten Mitglieds endet turnusgemäß mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine juristische Person sind. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

§ 12 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
2. Der Vorsitzende, die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende

Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren per Brief, per E-Mail, per WhatsApp, Signal, Telegramm oder über Internetkonferenz fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Beschlussfassung über Anträge.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Verein nicht mehr handlungsfähig ist oder wenn mindestens 10 % der gesamten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von wichtigen Gründen beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach den Kriterien des § 13 Abs. 1 Satz 2 bis Satz 6

stattfinden.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen dürfen in Schriftform (per unterzeichneten Brief) und/oder in Textform (unsignierte über die Vorstandsmailadresse) per E-Mail erfolgen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Abgabe der Einladung zur Post. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet wird. Über Punkte, die bei Versand der Einladung nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes bei dessen Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der Kassenwart*in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, gilt die Versammlung als vertagt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Kommt ein Brief wegen einer veralteten Adresse oder eine E-Mail aufgrund nicht angegebener Änderung (§ 7 Abs. 3) zu spät an, hat das keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Versammlungsleiter die Versammlung auflösen und sofort als neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vor Ort erschienenen oder online anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Es zählen nur Ja und Nein Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der bei einer Präsenzveranstaltung anwesenden Mitglieder.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hat auch hier niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur

Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - der Versammlungsleiter, - der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht als höchstpersönliches Recht ist bei einer Präsenzveranstaltung persönlich in schriftlicher Form, per personifizierten Stimmzettel oder durch Handzeichen und bei online Veranstaltungen im aktuell gewählten Abstimmungstool und/oder über einen personifizierten Stimmzettel auszuüben. Eine Stimmübertragung (bei Präsenzveranstaltung) auf ein ordentliches Mitglied ist dem/der Vorsitzenden durch vorzulegende schriftliche Vollmacht möglich. Das Stimmübertragende ordentliche Mitglied gibt in seiner Vollmacht vor, wie das Bevollmächtigte ordentliche Mitglied zu den einzelnen Beschlussgegenständen der Tagesordnung abzustimmen hat.
2. Mitgliedern nach § 4 Absatz 3 und 4 sowie Dritten die nicht Mitglied des Vereins sind, darf eine Stimmvollmacht nicht erteilt werden.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ordentlichen Mitgliedern zu, die mindestens fünf Monate dem Verein angehören.
4. Kein Stimmrecht haben ordentliche Mitglieder die ihre Kündigung in Schriftform per Brief oder E-Mail dem Vorstand bekannt gegeben haben.
5. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Eine Ernennung zum Ehrenmitglied ist nicht vorgesehen.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben beide Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Wahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer durch schwere Krankheit, Tod oder Beendigung der Mitgliedschaft vorzeitig aus, so können der geschäftsführende und erweiterte Vorstand für die verbleibende Amtsdauer einen

Nachfolger aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder kooptieren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal in zwei Jahren sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstellen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und dem stellvertretenden Kassenswart sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Gliederung

Die Einrichtung von Ländergruppen in den einzelnen Bundesländern ist unter Einbeziehung des geschäftsführenden Vorstands möglich. Ländergruppen sind eigenverantwortlich und dem Verein Pflegestimme e. V. angegliedert. Im Verein und den Ländergruppen können Arbeitsgruppen zu bestimmten Thematiken wie Stellungnahmen, Positionspapieren, Ausarbeitungen, Recherchen oder für zu planende Aktionen, Demonstrationen, Kundgebungen, Mahnwachen ...eingesetzt werden. Die Organisation und die Zuständigkeiten der Ländergruppen sind vom geschäftsführenden Vorstand in Ordnungen zu regeln. Die Organisation und Zuständigkeiten der thematischen Arbeitsgruppen sind vom Verein und der jeweiligen Ländergruppe zu regeln.

§ 21 Ordnungen

1. Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen Demonstrationen, Sitzungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Unterverbänden dürfen Geschäftsordnung und Vereinsordnungen erlassen werden.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands beschlossen.

§ 22 Partner

1. Temporär (kurzfristige) bzw. zeitlich begrenzt kann der Verein bi- beziehungsweise multilaterale Kooperationen aufnehmen unter Berücksichtigung seiner Eigenständigkeit. Erneute, zu einem späteren Zeitpunkt stattfindende Kooperationen können eingegangen werden. Der Verein kann bei Bedarf, anderen Organisationen unterstützend behilflich sein.

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreter und Kassenswart gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine

Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinderhospiz Löwenherz, Siebenhäuserstraße 77, 28857 Syke.

§ 24 Inkrafttreten

Mit dem Tag der Eintragung der Satzungsneufassung tritt diese in Kraft.

06.11.2021